



## Merkblatt

### Dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser

#### Rechtliche Grundlagen

Nach § 45 b Abs. 3, Satz 3 Wassergesetz (WG) soll Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 1. Januar 1999 bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, durch **Versickerung** oder **ortsnahe Einleitung in ein oberirdisches Gewässer** beseitigt werden, sofern dies **mit vertretbarem Aufwand und schadlos** möglich ist. Dies wird auch in der **Verordnung des Ministeriums für Umwelt und Verkehr über die „Dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser“ vom 20.01.1999** gefordert.

#### Wie kann Niederschlagswasser dezentral beseitigt werden?

- Versickerung
- ortsnahe Einleitung in ein oberirdisches Gewässer

#### Von welchen Flächen kann Niederschlagswasser dezentral beseitigt werden?

- Dachflächen
- Parkplätze
- Hof- und Verkehrsflächen

#### Wie wird Niederschlagswasser schadlos versickert?

##### 1. Allgemeine Grundsätze

- Niederschlagswasser kann nur über begrünte Versickerungsmulden oder oberflächlich über eine Grünfläche versickert werden. Schacht- und Rigolenversickerungen sind nicht zulässig. In Ausnahmefällen können Mulden-Rigolen-Systeme zugelassen werden.
- Die vollständige Versickerung des Niederschlagswassers muß in angemessener Zeit möglich sein. *Für die Erschließung von Bau- und Gewerbegebieten ist dies durch ein hydrogeologisches Gutachten oder durch eine Baugrunduntersuchung nachzuweisen. Bei Einzelbauvorhaben genügt ein Nachweis der Sickerfähigkeit durch Schürfe.*
- Der Schutz des Grundwassers muß gesichert sein.
- Der Flurabstand zum höchsten natürlichen Grundwasserspiegel muß mindestens 1 m betragen.
- Der Abstand der Versickerungsmulde zu unterkellerten Gebäuden muß mindestens 6 m betragen.
- Niederschlagswasser darf **über Altlasten und in den Zonen I + II in Wasserschutzgebieten nicht versickert werden.**
- Niederschlagswasser von nicht beschichteten oder in ähnlicher Weise behandelten kupfer-, zink- oder bleigedeckten Dächern darf nur in Ausnahmefällen versickert werden.

##### 2. Bemessung von Versickerungsanlagen

Die Bemessung von Versickerungsanlagen muß nach dem ATV Arbeitsblatt A 138 erfolgen. Der Bemessungsregen im Landkreis Sigmaringen ist mit  $r_{(15/1)} = 128 \text{ l/s*ha}$  anzusetzen.

##### 3. Anforderungen an Bau und Betrieb

- Die belebte Bodenzone muß mindestens **30 cm** stark sein.
- Fehlschlüsse sind zu vermeiden.
- In die Versickerungsmulde darf kein Bauschutt eingebaut werden.
- Das Waschen von Kraftfahrzeugen ist auf Flächen, die an eine Versickerungsanlage angeschlossen sind, nicht zulässig.
- Auf befestigten angeschlossenen Flächen ist der Winterdienst einzuschränken (sparsame Verwen-

dung von Streusalz). Auf die Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel ist zu verzichten.

- Die Lagerung und der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen auf befestigten Flächen, die an eine Versickerungsanlage angeschlossen sind, ist nicht zulässig.
- Die Versickerungsanlage darf nicht befahren werden (Verdichtungsgefahr).

4. Übersicht der zulässigen Ausführungen von Versickerungsanlagen

Fläche / Gebietsdefinition	dezentrale Versickerungsanlagen		zentrale Versickerungsanlagen
	breitflächige Versickerung	Versickerungs- mulde	Versickerungsmulde
Dachflächen in Wohngebieten und vergleichbaren Gewerbegebieten	zulässig	zulässig	zulässig
Rad- und Gehwege in Wohngebieten			
Hofflächen in Wohn- und vergleichbaren Gewerbegebieten	zulässig	zulässig	zulässig
Straßen mit DTV < 15.000 Kfz			
Dachflächen in sonstigen Gewerbe- und Industriegebieten			
Parkierungsflächen			
Landwirtschaftliche Hofflächen	zulässig	zulässig	nur in Ausnahmefällen zulässig
Hofflächen und Straßen in sonstigen Gewerbe- und Industriegebieten	nach Vorbehandlung in Sonderanlagen zulässig	nach Vorbehandlung in Sonderanlagen zulässig	nach Vorbehandlung in Sonderanlagen zulässig

DTV = durchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung

**Einleitung von Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer**

1. Allgemeine Grundsätze

Die Ableitung soll soweit wie möglich offen über bewachsene Gräben oder rauhe Gerinne erfolgen. Je nach der örtlichen Situation können Retentionsmaßnahmen oder Absetzteiche erforderlich sein.

2. Anforderungen an Bau und Betrieb

- Fehlanlüsse sind zu vermeiden.
- Das Waschen von Kraftfahrzeugen ist auf Flächen, die an eine Versickerungsanlage angeschlossen sind, nicht zulässig.
- Auf befestigten angeschlossenen Flächen ist der Winterdienst einzuschränken (sparsame Verwendung von Streusalz). Auf die Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel ist zu verzichten.
- Die Lagerung und der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen auf befestigten Flächen, die an ein oberirdisches Gewässer angeschlossen sind, ist nicht zulässig
- Niederschlagswasser von nicht beschichteten oder in ähnlicher Weise behandelten kupfer-, zink - oder bleigedeckten Dächern darf nur in Ausnahmefällen in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden.

### **Wann ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich?**

Für die Beseitigung von Niederschlagswasser von folgenden Flächen ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich:

- Dachflächen in Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit vergleichbarer Nutzung
- befestigte Grundstücksflächen, die gewerblich, handwerklich oder industriell genutzt werden

Die wasserrechtliche Erlaubnis ist beim Landratsamt Sigmaringen -Umweltschutzamt- zu beantragen. Hierfür sind folgende Antragsunterlagen in 3-facher Ausfertigung vorzulegen:

- Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis
- Übersichtslageplan M 1 : 2.500
- Lageplan, aus dem die Leitungsführung zur Versickerungsmulde bzw. dem öffentlichen Gewässer ersichtlich ist
- Entwässerungsplan nach DIN 1986
- Schnitt durch die Versickerungsmulde, aus dem der Aufbau der Mulde ersichtlich ist bzw. Schnitt durch das öffentliche Gewässer mit der Einleitungsstelle
- Berechnung der Versickerungsmulde nach dem ATV Arbeitsblatt A 138

Zur Beseitigung von Niederschlagswasser von Flächen, die oben nicht genannt wurden, ist keine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Die Versickerung bzw. die Einleitung in ein öffentliches Gewässer von Niederschlagswasser von solchen Flächen ist jedoch beim Landratsamt Sigmaringen -Umweltschutzamt- anzuzeigen.

### **Für weitere Auskünfte stehen Ihnen**

- Herr Ader            Tel. 07571/102-2323
- Herr Badouin        Tel. 07571/102-2324
- Herr Reitter         Tel. 07571/102-2328
- Frau Siebenrock    Tel. 07571/102-2330

**zur Verfügung.**